

KUNDENINFORMATION

Systematische Verwendung der AHV-Nummer

Bern, 17.11.2021 - Ab dem 1. Januar 2022 dürfen Behörden die AHV-Nummer zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden. Der Bundesrat will mit dieser Massnahme die Verwaltungsabläufe effizienter gestalten. An seiner Sitzung vom 17. November 2021 hat er den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) beschlossen und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen verabschiedet.

Berechtigung zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer

Die der Institution der eidgenössischen Sozialversicherungen zugehörigen Organisationen (Ausgleichskassen, AHV-Zweigstellen, IV- und EL-Stellen) sind für die Anwendung des betreffenden Versicherungsrechts automatisch zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigt. Dagegen sind Organisationen, die dieser Institution nicht angehören, nur dazu berechtigt, die AHV-Nummer systematisch zu verwenden, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 153c AHVG erfüllen. Anderenfalls ist die systematische Verwendung der AHV-Nummer ein strafbares Vergehen im Sinne von Art. 153i AHVG.

Was bedeutet diese Gesetzesänderung konkret in der Zusammenarbeit mit der PK Rück?

Die systematische Verwendung ist stärker in den Fokus gerückt worden, indem die Regelung hierüber von der Verordnung in den Gesetzestext aufgenommen wurde. Hier wurde diese systematische Verwendung sehr viel ausführlicher und insbesondere neu auch unter Strafandrohung bei Missbrauch geregelt. Die Zentrale Ausgleichsstelle des Bundes (ZAS) hat in der Folge hierüber in Veröffentlichungen klarer positioniert und jegliche selbst verschlüsselte Verwendung explizit als systematische Verwendung qualifiziert.

Die PK Rück verzichtet ab sofort auf die Verwendung der AHV-Nummer bei den Bestandsdaten und weist im Falle einer Zustellung von Bestandsdaten mit inkludierten AHV-Nummern diese zurück.

Die Vorlage Bestandsmeldung der PK Rück wurde angepasst

Aufgrund dieser Änderung wurde die Vorlage Bestandsmeldung angepasst und auf deren Inputdaten überprüft. Wir bitten Sie ab sofort die auf unserer Webseite (www.pkrueck.com/downloads/) aufgeschaltete Vorlage zu verwenden.

Was ist weiterhin erlaubt?

Im Auftragsverhältnis im Namen der Pensionskasse (Outsourcing / Auftragsverhältnis) wie zum Beispiel für die Leistungsfallbearbeitung, können wir die AHV-Nummer - wie es auch die Vorsorgeeinrichtung tun würde – weiterhin entsprechend nutzen. In diesem Falle ist eine Bekanntgabe der AHV-Nummer weiterhin erlaubt und notwendig.

Bei Fragen zögern Sie nicht, uns anzurufen.

Ihre PK Rück